

Reise- und Zahlungsbedingungen

Werte Reisefreunde,

wir werden uns alle Mühe geben, Ihre Reise sorgfältig vorzubereiten und so angenehm wie möglich zu machen. Dazu gehört auch, dass Sie unsere Reisebedingungen, in denen Einzelheiten und Umfang der beiderseitigen Verpflichtungen geregelt werden, kennen. Bitte lesen Sie unbedingt diese Reise- und Zahlungsbedingungen, bevor Sie Ihre Reise buchen, denn die Bedingungen werden Bestandteil des abgeschlossenen Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

- 1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung) bieten Sie uns den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Inhaltliche Grundlage dieses Angebotes sind unser Reiseprospekt oder eine gleichwertige Reiseausschreibung unsererseits für die jeweilige Reise.
- 1.2 Reisevermittler (z.B. Reisebüros) und Leistungsträger (z.B. Hotels, Beförderungsunternehmen) sind von uns nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben oder Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die von uns vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung stehen.
- 1.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von uns herausgegeben werden, sind für uns und unsere Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit Ihnen zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt unserer Leistungspflicht gemacht wurden.
- 1.4 Sie haben für alle Vertragsverpflichtungen von Mitreisenden, für die Sie die Buchung vornehmen, wie für Ihre eigenen einzustehen.
- 1.5 Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung von uns zustande. Sie wird Ihnen schriftlich zugestellt. Hierzu sind wir nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch Sie weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.
- 1.6 Weicht der Inhalt unserer Buchungsbestätigung vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot von uns vor, an das wir für die Dauer von zehn Tagen gebunden sind. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn Sie innerhalb der Bindungsfrist uns gegenüber durch ausdrückliche Erklärung das Angebot annehmen. Ausdrücklichen Erklärungen Ihrerseits stehen Zahlungen auf den Reisepreis gleich.

2. Bezahlung / Versand der Reiseunterlagen

- 2.1 Mit Vertragsabschluss wird - je nach Reise - eine Anzahlung bis zur Höhe von 10% des Reisebetrages, höchstens jedoch € 255,- pro Person fällig, sofern wir Ihnen einen Sicherungsschein aushändigen. Die Anzahlung rechnen wir auf den Reisepreis an.
- 2.2 Die Restzahlung erfolgt vor Reisebeginn und nur gegen Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von §651 k Abs. 3 BGB.
- 2.3 Sollte keine Vereinbarung getroffen sein, wird die Restzahlung fällig, wenn die Reise nicht mehr aus den in Ziff. 7b oder 7c genannten Gründen abgesagt werden kann und Ihnen ein Sicherungsschein im Sinne von §651 k Abs. 3 BGB übergeben wird. Bei Ein-Tagesfahrten, also Reisen von nicht länger als 24 Stunden und die keine Übernachtung einschließen, können wir den vollen Reisepreis auch ohne Aushändigung eines Sicherungsscheines verlangen.
- 2.4 Ihre Reiseunterlagen werden Ihnen nach Eingang Ihrer Zahlung bei uns zugesandt. Zahlungen sind rein netto ohne Abzug von Bankspeesen zu leisten. Stornoentschädigungen, Umbuchungs- bzw. Bearbeitungsgebühren sind sofort fällig. Der Versand von Reiseunterlagen auf dem Postweg erfolgt auf Risiko des Bestellers bzw. des Empfangsadressaten.

3. Leistungsänderungen

- 3.1 Wir behalten uns ausdrücklich die Erklärung einer Änderung der im Reiseprospekt oder in der gleichwertigen Reiseausschreibung enthaltenen Angaben vor Vertragsschluss vor.
- 3.2 Ferner behalten wir uns Änderungen von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages vor, die nach Vertragsabschluss aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen notwendig werden und von uns nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für Programmänderungen, die durch Traktionswechsel, Umstationierungen und Schadensfällen an Lokomotiven verursacht werden.

4. Preiserhöhung

Wir behalten uns vor, im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder im Falle einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse, den Reisepreis in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Reiseternin mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer derartigen nachträglichen Änderung des Reisepreises setzen wir Sie unverzüglich davon in Kenntnis. Von Preiserhöhungen ab dem 21.Tag vor Reiseantritt nehmen wir Abstand. Die Berechnung der Kostenmehrbelastung wird auf Verlangen nachgewiesen.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchungen, Ersatzpersonen

- 5.1 Sie können jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang Ihrer Rücktrittserklärung bei uns. Aus Beweisgründen wird ein Rücktritt in schriftlicher Form empfohlen. Treten Sie vom Reisevertrag zurück, so können wir Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für unsere Aufwendungen verlangen. Der Anspruch auf den Reisepreis entfällt. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistung zu berücksichtigen. Wir können diesen Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der nachstehenden Gliederung nach der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschalieren:

a) Flugpauschalreisen		b) Mehrtages - Bahnpauschalreisen	
Bis 95. Tag vor Reiseantritt	5%	Bis 30. Tag vor Reisebeginn	10%
Ab 94. bis 45. Tag vor Reiseantritt	10%	Ab 29. bis 15. Tag vor Reiseantritt	25%
Ab 44. bis 22. Tag vor Reiseantritt	25%	Ab 14. bis 8. Tag vor Reiseantritt	50%
Ab 21. bis 15. Tag vor Reiseantritt	50%	Ab 7. Tag vor Reiseantritt	95%
Ab 14. bis 7. Tag vor Reiseantritt	75%	c) Eintages - Bahnreisen	
Ab 6. Tag vor Reiseantritt	95%	Bis 10 Tage vor Reiseantritt pauschal	€ 15,- pro gebuchter Person
		Ab 9. Tag bis einem Tag vor Reiseantritt	50%
		Bei Nichtantritt der Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung	100%
- 5.2 Im Falle eines Rücktritts können wir von Ihnen die tatsächlich entstandenen Mehrkosten verlangen. Andererseits wird Ihnen die Möglichkeit des Nachweises eingeräumt, dass uns ein niedrigerer Ersatzanspruch als von uns pauschalisiert oder überhaupt kein Ersatzanspruch zusteht.
- 5.3 Bis zum Reisebeginn können Sie verlangen, dass statt Ihnen ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Wir können dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haftet er mit Ihnen zusammen und als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstandenen Mehrkosten. Umbuchungswünsche sind Änderungswünsche des Kunden, die den Leistungsumfang der gebuchten Reise verändern. Hierzu zählen auch bestellte Zusatzleistungen (z.B. Platzreservierung im Anschlusszug, Hotelbuchung vor oder nach der Reise). Änderungswünsche werden von uns nach Möglichkeit berücksichtigt. Da Änderungen aber nicht in der Kalkulation einer Reise vorgesehen sind, diese jedoch einen erheblichen Mehraufwand an Arbeitszeit und Zusatzkosten bedeuten, können Änderungen von einem bestimmten Zeitpunkt an nicht kostenlos vorgenommen werden. Bis zum Anmeldeschluss einer Reise sind Änderungen kostenlos möglich. Danach fallen folgende pauschale Umbuchungsgebühren an:

Bis 14 Tage vor Reiseantritt	€ 5,- pro Umbuchung	13 bis 3 Tage vor Reiseantritt	€ 10,- pro Umbuchung
------------------------------	---------------------	--------------------------------	----------------------

Danach sind keine Umbuchungen mehr möglich und müssen als Stornierung der Reise und gleichzeitiger Neubuchung der Reise betrachtet werden. Es gelten dann die unter Punkt 5.2 genannten Storno-Pauschalen. Die pauschalen Umbuchungsgebühren dienen nur zur Deckung des Arbeitsaufwandes des Reiseveranstalters und berücksichtigen nicht bei vermittelten Leistungen eventuell zusätzlich anfallende Gebühren des jeweiligen Leistungsträgers.
- 5.4 Für Zusatzleistungen, wie z.B. Musicalkarten, Anschlussflüge, Hotelübernachtungen vor- bzw. nach unserer Pauschalreise etc. gelten die Stornobedingungen des jeweiligen Veranstalters bzw. Leistungsträgers. Die IGE-Bahntouristik ist in solchen Fällen lediglich als Vermittler tätig.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nehmen Sie einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen, zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so werden wir uns - ausdrücklich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht hierzu - bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Nicht erstattet werden völlig unerhebliche Teilleistungen, wie z.B. einzelne Mahlzeiten, Transfers, Zustiege unterwegs statt am Abfahrtsort, einzelne Ausflüge oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Wir können in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

- a) Ohne Einhaltung einer Frist
Wenn Sie die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung durch uns nachhaltig stören oder wenn Sie sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigen wir, so behalten wir den Anspruch auf den vollen Reisepreis. Wir müssen uns jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die wir aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangen, einschließlich der uns von unseren Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.
- b) Bis 2 Wochen vor Reiseantritt
Bei Nichterreichen einer von uns ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn wir in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen haben. In jedem Falle sind wir verpflichtet, Sie unverzüglich nach Erhalt der Voraussetzung für die Nichterfüllung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und Ihnen die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Sie erhalten den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, daß die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, werden wir Sie hiervon unterrichten.
- c) Bis 4 Wochen vor Reiseantritt
Wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für uns deshalb nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Reise so gering ist, dass die im Falle der Durchführung der Reise entstehenden Kosten eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze, bezogen auf diese Reise, bedeuten würden. Unser Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn wir die dazu führenden Umstände nicht zu vertreten haben (z.B. kein Kalkulationsfehler) und wenn wir die zu unserem Rücktritt führenden Umstände nachweisen und wenn wir Ihnen ein Ersatzangebot unterbreiten haben. Wird die Reise aus diesem Grund abgesagt, so erhalten Sie den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück. Zusätzlich wird Ihnen Ihr nachweislicher, vergeblicher Buchungsaufwand erstattet, sofern Sie von unserem Ersatzangebot keinen Gebrauch machen.

8. Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände / höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl wir als auch Sie den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so können wir für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Im Übrigen wird der bereits bezahlte Reisepreis erstattet. Weiterhin sind wir verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Reisevertrag die Rückbeförderung umfasst. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von uns und von Ihnen je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten Ihnen zur Last.

9. Haftung des Reiseveranstalters

- 9.1 Wir haften im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:
 - a) die gewissenhafte Reisevorbereitung.
 - b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger.
 - c) die Richtigkeit der Beschreibung aller in unseren Prospekten angegebenen Reiseleistungen, sofern wir nicht gemäß Ziff. 3 vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben erklärt haben.
 - d) Die ordnungsgemäße Erbringung der vereinbarten Reiseleistungen.
- 9.2 Wir haften auch für ein Verschulden der mit der Leistungserbringung betrauten Personen.

- 9.3. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und wird Ihnen hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis erstellt, so erbringen wir insoweit Fremdleistungen, sofern wir in der Reiseausschreibung und in der Reisebestätigung ausdrücklich darauf hinweisen. Wir haften daher nicht für die Erbringung der Beförderung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbestimmungen dieser Unternehmen, auf die wir ausdrücklich hinweisen und die wir Ihnen auf Wunsch zugänglich machen.
- 9.4. Sofern im Reiseprogramm Fahrzeiten/Abfahrtszeiten/Ankunftszeiten genannt sind, können diese lediglich als unverbindliche Anhaltspunkte verstanden werden, da beim heutigen Verkehrsaufkommen von Flugraum/Straßen/Bahnstrecken eine Gewährleistung für Zeitangaben nicht möglich ist.

10. Obliegenheiten des Kunden

10.1 Mängelanzeige

Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so können Sie Abhilfe verlangen. Sie sind als Kunde verpflichtet, uns einen aufgetretenen Reismangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlassen Sie dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Reisepreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Sie sind verpflichtet, Ihre Mängelanzeige unverzüglich der Reiseleitung am Urlaubsort zur Kenntnis zu geben. Ist eine Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reismängel uns an unserem Firmensitz zur Kenntnis zu geben. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. von uns werden Sie in der Leistungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen, unterrichtet. Die Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Sie ist jedoch nicht befugt, Ihre Ansprüche anzuerkennen.

10.2 Fristsetzung vor Kündigung

Kündigen Sie den Reisevertrag wegen eines Reismangels der in § 615 c BGB bezeichneten Art nach § 615 e BGB oder aus wichtigen, uns erkennbaren Grund wegen Unzumutbarkeit, so haben Sie uns zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von uns verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes, uns erkennbares Interesse von Ihnen gerechtfertigt wird.

10.3 Gepäckverlust und Gepäckverspätung

Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen empfehlen wir dringend unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige (P.I.R.) der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen. Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckverlust binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der Reiseleitung oder unserer örtlichen Vertretung anzuzeigen.

10.4 Reiseunterlagen

Sie haben uns zu informieren, wenn Sie die erforderlichen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Bahnfahrkarte, Hotelgutscheine) nicht innerhalb der von uns mitgeteilten Frist erhalten.

10.5 Schadensminderungspflicht

Sie haben den Eintritt eines Schadens möglichst zu verhindern und eingetretene Schäden gering zu halten. Insbesondere haben Sie uns auf die Gefahr eines Schadens aufmerksam zu machen.

11. Beschränkung der Haftung

11.1. Unsere vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, sind auf den 3-fachen Reisepreis beschränkt,

- a) soweit der bei Ihnen entstandene Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit wir für einen Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind.

11.2. Unsere deliktische Haftung für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

11.3. Wir haften nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Beförderungsleistungen von und zum ausgeschriebenen Ausgangs- und Zielort), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung so eindeutig gekennzeichnet werden, dass sie für Sie erkennbar nicht Bestandteil unserer Reiseleistungen sind. Wir haften jedoch

- a) für Leistungen, welche Ihre Beförderung vom ausgeschriebenen Ausgangsort der Reise zum ausgeschriebenen Zielort, Zwischenbeförderungen während der Reise und die Unterbringung während der Reise beinhalten.

b) wenn und insoweit für Ihren Schaden der die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten durch uns ursächlich geworden ist.

11.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen uns ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als auf Grund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen od. Beschränkungen geltend gemacht werden kann od. unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

11.5. Kommt uns die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich unsere Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes i.V.m. den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach USA und Kanada). Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste und Beschädigungen von Gepäck. Sofern wir in anderen Fällen Leistungsträger sind, haften wir nach den für diese Leistungsträger geltenden Bestimmungen.

11.6. Kommt uns bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich unsere Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

12. Mitwirkungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sie sind insbesondere verpflichtet, Ihre Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlassen Sie es schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

13. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

13.1 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise haben Sie innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise uns gegenüber geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwährend nur uns gegenüber unter der nachfolgend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie nachweisen, ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert gewesen zu sein. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen gemäß Ziffer 10.3. Diese sind binnen 7 Tagen bei Gepäckverlust, binnen 21 Tagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung, zu melden.

13.2 Ihre vertraglichen Ansprüche nach den §§ 651 c bis 651 f BGB verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen Ihnen und uns Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder wir die Fortsetzung der Verhandlung verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

14. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet uns, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so sind wir verpflichtet, Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald wir wissen, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, müssen wir Sie informieren. Wechselt die Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, müssen wir Sie über den Wechsel informieren. Wir müssen unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1 Wir werden Staatsangehörige eines Staates der Europäischen Gemeinschaft, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften vor Vertragsabschluss sowie über deren evtl. Änderungen vor Reiseantritt unterrichten. Für Angehörige anderer Staaten gibt das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in Ihrer Person und eventueller Mitreisender (z.B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.

15.2 Sie sind selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus dem Nichtbefolgen dieser Vorschriften erwachsen, z.B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu Ihren Lasten. Dies gilt nicht, wenn wir Sie schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert haben.

15.3 Wir haften nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweiligen diplomatische Vertretung, wenn Sie uns mit der Besorgung beauftragt haben, es sei denn, wir haben eigene Pflichten schuldhaft verletzt.

16. Rechtswahl

Auf das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und uns findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis. Soweit bei Klagen Ihnen uns gegenüber im Ausland für unsere Haftung dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ihren Ansprüchen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

17. Anschlussfahrten

Alle unsere Fahrten können Sie inklusive der Anreise ab Ihrem Bahnhof im Bereich der Deutschen Bahn AG buchen. Sie erhalten von uns Ihren Fahrausweis in der gebuchten Klasse rechtzeitig zugesandt. Die Geltungsdauer des Fahrausweises beträgt 2 Monate. Während der Anreise in Zügen der Deutschen Bahn AG müssen Sie das Gesamtarrangement bei sich haben und auf Verlangen vorzeigen. Fahrtunterbrechungen sind zugelassen. Jeder Reisende, auf den einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen, wird als Reisender ohne gültigen Fahrausweis angesehen, wenn er an einem nicht vorgesehenen Tag oder über einen nicht vorgesehenen Beförderungsweg reist, wenn er sich nicht über den berechtigten Besitz des Fahrausweises ausweisen kann, wenn er auf der Anreise sein Arrangement nicht vorweisen kann. Die Fahrgeldnacherhebung wird nach den Bestimmungen der betreffenden Bahn durchgeführt. Eine Erstattung der Anschlussfahrkarte ist ausschließlich nur über uns möglich, wobei die geltenden tariflichen Bestimmungen der jeweiligen Bahnverwaltung Gültigkeit haben.

18. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages und / oder dieser allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages bzw. der gesamten allgemeinen Reisebedingungen zur Folge.

19. Gerichtsstand

19.1 Sie können uns nur an unserem Sitz verklagen.

19.2 Für Klagen Ihnen gegenüber ist Ihr Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Kunden, bzw. Vertragspartner von uns, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand unser Sitz vereinbart.

19.3 Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht,

- a) wenn und insoweit sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen Ihnen und uns anzuwenden sind, etwas anderes zu Ihren Gunsten ergibt oder

b) wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedstaat der EU, der Sie angehören, für Sie günstiger sind als die nachfolgenden Bestimmungen oder die entsprechenden deutschen Vorschriften.

20. Veranstalter

Internationale Gesellschaft für Eisenbahnverkehr

IGE GmbH & Co. KG, vertreten durch die IGE Verwaltungs GmbH, wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Armin Götz,

Bahngelände 2, D-91217 Hersbruck, Tel.: 09151/90550; Fax: 09151/905590.

Stand 5. März 2008